

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

2C 555/2018

Verfügung vom 28. August 2018

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Zünd, als Instruktionsrichter.

Verfahrensbeteiligte
1. X. _____ AG,
2. Y. _____ AG,
Beschwerdeführerinnen,
beide vertreten durch Diego Clavadetscher, Rechtsanwalt, Clavatax Steuer-Advokatur AG,

gegen

Oberzolldirektion, Hauptabteilung Recht und Abgaben.

Gegenstand
LSVA (Art. 8 Abs. 4 SVAV),

Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung I, vom 18. Mai 2018 (A-4007/2016).

Nach Einsicht
in das Urteil A-4007/2016 des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Mai 2018 (betreffend Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe),
in die von der X. _____ AG und der Y. _____ AG hiegegen am 27. Juni 2018 beim Bundesgericht erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten,
in die Eingabe der Beschwerdeführerinnen vom 24. August 2018, worin ihr Rechtsvertreter erklärt, dass er die Beschwerde "unter der Bedingung, dass ausschliesslich meine Klientschaft und keine weitere Partei eine Beschwerde gegen das angefochtene Urteil (...) erhoben hat" zurückzieht,

in Erwägung,
dass keine weitere Beschwerde in dieser Angelegenheit beim Bundesgericht rechtshängig gemacht wurde,
dass das Verfahren daher gestützt auf Art. 32 Abs. 2 BGG infolge Beschwerderückzugs mit Verfügung des Instruktionsrichters abgeschlossen werden kann, wobei über die Gerichtskosten zu entscheiden und die Höhe einer (allfälligen) Parteientschädigung zu bestimmen ist (Art. 5 Abs. 2 BZP im Verbindung mit Art. 71 BGG),
dass die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 65 BGG) den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG),
dass keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 68 Abs. 3 BGG),

verfügt der Instruktionsrichter:

1.
Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschlossen.
- 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.– werden den Beschwerdeführerinnen auferlegt, unter solidarischer Haftung.

3.

Diese Verfügung wird den Beschwerdeführerinnen, der Oberzolldirektion und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 28. August 2018

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Zünd

Der Gerichtsschreiber: Klopfenstein